

Physikalische Therapie und Balneologie

Die Bezeichnung „Badearzt“ oder „Kurarzt“ kann geführt werden, wenn der Arzt in einem amtlich anerkannten Kurort tätig ist.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie und Balneologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Anwendung physikalischer Faktoren, balneologischer Heilmittel und therapeutischer Klimafaktoren in Prävention, Therapie und Rehabilitation.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Physikalische Therapie und Balneologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung .

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Physikalische Therapie und Balneologie gemäß § 5 Abs. 1 oder Physikalische und Rehabilitative Medizin gemäß § 5 Abs. 1
- 240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Physikalische Therapie und Balneologie.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Anwendungsformen und Wirkungen physikalischer, balneologischer und klimatologischer Therapiemethoden einschließlich der Heil- und Therapieplanung
- multiprofessionellen Therapiekonzepten einschließlich Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit
- den Grundlagen der Ernährungsmedizin und verhaltensmedizinischer Methoden
- krankengymnastischen und bewegungstherapeutischen Maßnahmen
- ergotherapeutischen Maßnahmen.

Übergangsbestimmung :

Kammerangehörige, die die Bereichsbezeichnungen sowohl für „Physikalische Therapie“ als auch für „Balneologie und Medizinische Klimatologie“ besitzen oder bis zum 31. Dezember 2006 erwerben, sind berechtigt, stattdessen die neue Bezeichnung „Physikalische Therapie und Balneologie“ zu führen.

Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Änderung¹ der Weiterbildungsordnung keine Facharztbezeichnung führen und sich in der Weiterbildung zur Zusatzbezeichnung Physikalische Therapie und Balneologie befinden, können bis zum 31. Dezember 2013 die Zulassung zur Prüfung beantragen.

¹ in Kraft getreten am 27.8.2011